



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 111. Ratssitzung vom 2. Oktober 2024

3805. 2024/173

Weisung vom 17.04.2024:

**Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH), Neuerlass und Abschreibung
Dringliches Postulat**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3573 vom 28. August 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Im Artikel 8 fand die Redaktionskommission (RedK) einen Sprung in der Zeitlogik: Ob jemand anspruchsberechtigt ist, wird erst mit der Prüfung des Gesuchs festgestellt. Wer ein Gesuch stellt, ist noch nicht zwingend anspruchsberechtigt. Entsprechend haben wir den Satz in Absatz 1 umformuliert und in Absatz 2 das Subjekt «die Antragstellenden» aufgenommen. Im Artikel 9 haben wir den Begriff «Instanz», der üblicherweise für die Judikative verwendet wird, durch den in den städtischen Erlassen gebräuchlicheren Begriff «Stelle» ersetzt. Zudem haben wir den Begriff «Anordnung» durch «Verfügung» ersetzt. Wir sind uns bewusst, dass auf Kantonsebene mehrheitlich der Begriff «Anordnung» verwendet wird. Aber im Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wird festgestellt, dass die Begriffe inkonsequent gehandhabt werden. Im Übrigen verwendet der Bund den Begriff «Verfügung». Deshalb haben wir uns bemüht, dass zumindest in der Stadt konsequent derselbe Begriff verwendet wird. Im Artikel 13 haben wir den Begriff «Überprüfung» in «Prüfung» geändert, unter Bezugnahme der Verwendung des Begriffs in Artikel 8 Absatz 2.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



2 / 5

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Referat; David Ondraschek (Die Mitte), Präsidium; Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Walter Anken (SVP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)

Enthaltung: Moritz Bögli (AL)

Vakant: 1 Sitz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Referat; David Ondraschek (Die Mitte), Präsidium; Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Walter Anken (SVP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Julia Hofstetter (Grüne), Thomas Hofstetter (FDP), Pascal Lamprecht (SP), Dafi Muharemi (SP), Martina Novak (GLP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)

Enthaltung: Moritz Bögli (AL)

Vakant: 1 Sitz (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbett-
pflege und Hausgeburten (VEH) gemäss Beilage (datiert vom 17. April 2024 mit
Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Oktober 2024) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Dringliche Postulat, GR Nr. 2022/353, von Florine Angele, Tanja Maag
Sturzenegger und drei Mitunterzeichnenden vom 13. Juli 2022, betreffend Pikett-
entschädigung für Hebammen, die in eigener fachlicher Verantwortung Wöchner-
innen betreuen, wird als erledigt abgeschrieben.



AS ...

Verordnung über die Entschädigung an Hebammen für Wochenbettpflege und Hausgeburten (VEH)
vom 2. Oktober 2024

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024²,
beschliesst:

	A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung an Hebammen für den Bereitschaftsdienst bei Wochenbettpflege und Hausgeburten, insbesondere: a. die Anspruchsberechtigung; b. die Höhe der Entschädigung; c. die Ausrichtung der Entschädigung.
Begriffe	Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten: I. Bereitschaftsdienst: Einsatzbereitschaft und Erreichbarkeit der Hebamme oder Sicherstellung ihrer Stellvertretung im Zeitraum vor und während: A. der Wochenbettpflege, B. der voraussichtlichen Hausgeburt; II. Pikettentschädigung: Entschädigung für den geleisteten Bereitschaftsdienst.
	B. Anspruch und Höhe
Anspruch a. Grundsatz	Art. 3 ¹ Die Stadt entrichtet eine Pikettentschädigung, wenn Hebammen Bereitschaftsdienst für Wöchnerinnen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt leisten. ² Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht sind zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.
b. Anspruchsberechtigte	Art. 4 Berechtig für den Bezug der Pikettentschädigung sind: 1. Hebammen in selbstständiger Erwerbstätigkeit mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich; 2. Hebammenorganisationen, die fachlich eigenverantwortliche Hebammen mit Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anstellen.
c. Leistungen	Art. 5 ¹ Die Anspruchsberechtigten können die Pikettentschädigung geltend machen für: 1. jedes begleitete Wochenbett; 2. jede begleitete Hausgeburt. ² Bei Mehrlingsgeburten kann die Pikettentschädigung lediglich einmal geltend gemacht werden.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1166 vom 17. April 2024.



Höhe der Entschädigung	Art. 6 Die Höhe der Pikettentschädigung beträgt pauschal für: 1. ein begleitetes Wochenbett: Fr. 135.–; 2. eine begleitete Hausgeburt: Fr. 235.–.
Anpassung der Entschädigung	Art. 7 Der Stadtrat kann die Höhe der Entschädigung in angemessener Weise an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen.
Antrag	C. Ausrichtung Art. 8 ¹ Wer einen Anspruch auf Pikettentschädigung geltend machen will, reicht bei der zuständigen Stelle einen Antrag ein. ² Die Antragstellenden erteilen die für die Prüfung des Anspruchs erforderlichen Angaben.
Prüfung	Art. 9 ¹ Die zuständige Stelle prüft die Angaben und den Anspruch. ² Sie kann für die Prüfung auf verwaltungsintern zugängliche Informationen zugreifen. ³ Sie stellt bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags eine Verfügung aus.
Ausrichtung	Art. 10 Die zuständige Stelle zahlt die Pikettentschädigung aus, wenn: 1. die vollständigen Angaben vorliegen; und 2. der Anspruch feststeht.
Rückforderung	Art. 11 ¹ Die zuständige Stelle fordert ausbezahlte Pikettentschädigungen zurück, wenn die Antragstellenden bei der Einreichung des Antrags unwahre oder unvollständige Informationen erteilt haben. ² Sie stellt eine Verfügung über die Rückforderung aus. ³ Aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden.
Verjährung	Art. 12 ¹ Mit Ablauf von fünf Jahren verjähren Ansprüche auf: 1. Pikettentschädigungen; 2. Rückforderung von ausbezahlten Pikettentschädigungen. ² Die Verjährung beginnt mit: 1. der Fälligkeit des Anspruchs auf Ausrichtung der Pikettentschädigung; 2. der Entstehung des Rückforderungsanspruchs.
Datenerhebung	Art. 13 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: 1. die Prüfung des Anspruchs; 2. die Ermittlung der Höhe des Anspruchs.



5 / 5

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Oktober 2024 gemäss
Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 9. Dezember 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat